

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

Beilagen zur 80. Sitzung (21.04.1896)

urn:nbn:de:bsz:31-28868

Beilage zum Protokoll der 80. Sitzung der zweiten Kammer vom 21. April 1896.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen hiermit den Minister Unseres Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, Herrn von Brauer, Unseren getreuen Ständen, und zwar zunächst der zweiten Kammer, den anliegenden Staatsvertrag zwischen Baden und Hessen vom 8. April d. J., die Herstellung einer Eisenbahn von Weinheim nach Lampertheim betreffend, zur Kenntnissnahme und, soweit erforderlich, zur Zustimmung vorzulegen.

Zum Regierungskommissär für diese Vorlage ernennen Wir den Geheimen Legationsrath Zittel.

Gegeben Karlsruhe, den 15. April 1896.

Friedrich.

v. Brauer.

Auf Seiner Königlichen Hoheit Höchsten Befehl:
Heinze.

Begründung.

Die Großh. Hessische Regierung beabsichtigt, die im vorigen Jahre zur Eröffnung gelangte Nebenbahn Weinheim—Fürth von Weinheim (Bahnhof der Main-Neckarbahn) bis nach Lampertheim weiterzuführen. Die projektirte neue Linie berührt nur innerhalb der Gemarkung Weinheim badisches Gebiet, im Uebrigen kommt sie ganz auf hessisches Gebiet zu liegen.

Die Stadt Weinheim erlangt dadurch eine unmittelbare nahe Verbindung mit dem Rheinhafenplaz Worms und mit Rheinhessen, was der ausgedehnten Fabrik- und Gewerbetätigkeit in Weinheim zu großem Vortheil gereichen wird.

Der mit der Großh. Hessischen Regierung über die Herstellung dieser Bahn abgeschlossene Staatsvertrag vom 8. April d. Js. enthält die gleichen Bestimmungen, wie der Staatsvertrag vom 4. Juni 1890 über die Herstellung einer Bahn von Weinheim nach Fürth. Die Bahn wird auf hessische Kosten gebaut und betrieben, von Baden werden keinerlei Beiträge gefordert.

Wie in anderen Eisenbahnverträgen ist auch hier für das Unternehmen Befreiung von Staatssteuern und Kreis- und Gemeinumlagen, sowie die Anwendbarkeit der für die badische Staatsbahn maßgebenden Bestimmungen über die Zwangsenteignung zugesichert.

Die Bahn soll längstens innerhalb 7 Jahren nach Abschluß des Vertrags dem Betrieb übergeben sein, widrigenfalls der Vertrag hinfällig wird.

Die Großherzoglich Badische und die Großherzoglich Hessische Regierung haben, von dem Wunsche geleitet, die Eisenbahn-Verbindungen zwischen den beiderseitigen Staatsgebieten zu erweitern, Bevollmächtigte ernannt, welche vorbehaltlich der Ratifikation über folgenden

Staatsvertrag

übereingekommen sind:

Artikel 1.

Die Großherzoglich Hessische Regierung verpflichtet sich, den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von dem Bahnhof Weinheim der Main-Neckar-Bahn nach Lampertheim für eigene Rechnung auszuführen. Die Großherzoglich Badische Regierung verpflichtet sich, den Bau und Betrieb dieser Bahn innerhalb ihres Gebiets zuzulassen und zu fördern.

Artikel 2.

Die Landeshoheit bleibt in Ansehung der im Großherzogthum Baden liegenden Bahnstrecke der Badischen Regierung gewahrt.

Die Handhabung der Bahnpolizei auf dieser Bahnstrecke erfolgt durch die Hessischen Eisenbahnbehörden und Beamten, welche, soweit sie in Baden ihren ständigen Wohnsitz haben, von der zuständigen Badischen Behörde zu vereidigen sind, nach Maßgabe der Bahnordnung für deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung bezw. den badischerseits in Ergänzung dieser Bahnordnung etwa erlassenen Anordnungen.

Die Handhabung der allgemeinen Sicherheitspolizei liegt den betreffenden Badischen Organen ob. Die beiderseitigen Organe werden sich bei Ausübung dieser Obliegenheiten auf Ansuchen gegenseitig unterstützen.

Artikel 3.

Die Beamten und Arbeiter der Bahn sind ohne Unterschied des Orts der Anstellung rücksichtlich der Disciplin lediglich ihren Dienstvorgesetzten bezw. den Aufsichtsorganen der Hessischen Regierung, im Uebrigen aber den Gesetzen (auch den Steuergesetzen) und den Behörden des Staates, in welchem sie ihren Wohnsitz haben, unterworfen. Bei der Anstellung von Bahnwärtern, Weichenstellern und dergl. Unterbeamten innerhalb des Badischen Staatsgebiets sollen Badische Unterthanen vorzugsweise berücksichtigt werden.

Artikel 4.

Die von Badischen Gerichts- oder Verwaltungsbehörden für in Beziehung zu dem Bahnbau und Bahnbetrieb stehende Uebertretungen und Vergehen erkannten Geldstrafen fließen in die Badische, die von den Hessischen Eisenbahnbehörden erkannten Disciplinargeldstrafen in die Hessische Staatskasse.

Artikel 5.

Die Großh. Hessische Regierung verpflichtet sich:

1. Die auf Badischem Gebiet liegende Bahnstrecke in allen ihren Theilen mit gleicher Sorgfalt bauen, unterhalten und betreiben zu lassen, wie die Bahnstrecke auf Hessischem Gebiet;
2. Einrichtungen, welche im Interesse der Sicherheit des Betriebs badischerseits für erforderlich erachtet werden, auf eigene Kosten herzustellen;
3. ohne Zustimmung der Badischen Regierung die Bahnlinie weder zu veräußern, noch den Betrieb derselben einem Dritten zu überlassen.

Artikel 6.

Hinsichtlich der erforderlichen Erwerbung und zwangsweisen Abtretung von Grundeigenthum für die Anlage oder die spätere Erweiterung der Bahn kommen dieselben gesetzlichen Bestimmungen zur Anwendung, welche die Großh. Badische Regierung beim Bau von Staatsbahnen anzuwenden berechtigt ist.

Artikel 7.

Der Großh. Badischen Regierung bleibt innerhalb ihres Gebiets die Genehmigung der Bahntrasse und der Durchführung der Linie durch alle Zwischenpunkte, sowie der Detailpläne aller Kunstbauten und Wege und Wasserlaufverlegungen vorbehalten, jedoch soll dabei die Anlage von Stationen und von Anschlußgleisen nur dann verlangt werden können, wenn die Beteiligten die Kosten dieser Anlagen bestreiten. Die Bahn soll normalspurig nach den Grundfäden der Bahnordnung für deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung zur Ausführung kommen. Der Badischen Regierung steht das Recht zu, die Bauausführung auf ihrem Gebiet in sicherheitspolizeilicher Beziehung und hinsichtlich der Einhaltung der vereinbarten Grundsätze und Pläne beaufsichtigen zu lassen.

Artikel 8.

Wenn die Bahn auf Badischem Gebiet bestehende Wege und Wasserläufe kreuzt, so wird die Hessische Bauverwaltung alle diejenigen Maßnahmen treffen, welche Badischerseits für erforderlich erachtet werden, um den Verkehr und den Wasserabfluß während des Baues der Bahn gegen Unterbrechung sicher zu stellen.

Sollte die Badische Regierung die Anlage neuer Straßen, Wege, Kanäle oder Eisenbahnen anordnen oder genehmigen, welche die Bahn Weinheim—Lampertheim berühren oder kreuzen, so kann die Hessische Regierung gegen die hieraus entstehenden Aenderungen der Bahnanlage Einspruch nicht erheben, jedoch dürfen ihr in solchem Falle Kosten aus der neuen Anlage nicht entstehen und soll letztere so eingerichtet werden, daß der Betrieb der Bahn thunlichst ungestört und ungefährdet bleibt.

Artikel 9.

Der Hessischen Regierung ist gestattet, längs der Bahn eine Telegraphenleitung für den Bahndienst anzulegen, welche als Zubehör der Bahnanlage angesehen wird.

Das wegen Benutzung der Bahn für die Reichspost, den Reichstelegraphen und die Militärverwaltung erforderliche Benehmen mit den betreffenden Behörden bleibt der Hessischen Regierung überlassen.

Artikel 10.

Die Genehmigung der Tarife, sowie die Feststellung und Abänderung der Fahrpläne erfolgt — unbeschadet der Zuständigkeit des Reichs — durch die Hessische Regierung unter thunlichster Berücksichtigung der Wünsche der Badischen Regierung. Es sollen übrigens in den Tarifen für die Strecke in Baden keine höheren Einheitsätze in Anwendung kommen, als für die Strecke auf Hessischem Gebiet.

Artikel 11.

Entschädigungsansprüche, welche aus Anlaß des Baues und Betriebs der in Baden gelegenen Bahnstrecke gegen die Eisenbahnverwaltung geltend gemacht werden, sollen von den Badischen Gerichten nach den Badischen Landesgesetzen — insoweit nicht Reichsgesetze Platz greifen — beurtheilt werden.

Artikel 12.

Von dem auf Badischem Gebiet gelegenen Theile der Bahn wird weder aus dem zur Bahn verwendeten Grundeigenthum, noch aus dem Zubehör derselben, noch aus dem Bahnbetrieb irgend eine Staatssteuer oder ein Beitrag zu Gemeinde-, Bezirks- und Kreisumlagen erhoben werden.

Artikel 13.

Nach vollendetem Bau der Bahn wird die Hessische Regierung eine getrennte Nachweisung der innerhalb des Hessischen und der innerhalb des Badischen Gebiets vom Staate und den Gemeinden aufgewendeten Baukosten nebst einem vollständigen, das ausgesteinte Gelände innerhalb des Badischen Gebiets nachweisenden Plan in zwei Ausfertigungen der Badischen Regierung zur Abgabe etwaiger Erinnerungen und zur Anerkennung mittheilen.

Nach Anerkennung wird von jedem der vertragenden Theile eine Ausfertigung in Verwahrung genommen. In gleicher Weise ist bei späteren Erweiterungen und größeren Ergänzungen zu verfahren.

Artikel 14.

Die Großherzoglich Badische Regierung behält sich das Recht vor, das Eigenthum der zufolge gegenwärtigen Vertrages auf ihrem Gebiet angelegten Bahnstrecke nach vorausgegangener einjähriger Kündigung, jedoch keinesfalls vor Ablauf eines 25jährigen Betriebs, zu erwerben.

Wird von diesem Rechte Gebrauch gemacht, so sind der Großherzoglich Hessischen Regierung die nach Artikel 13 nachgewiesenen Anlagelosten der Bahn einschließlich der Erweiterungen und Ergänzungen zu vergüten.

Der Betrieb der Bahn bleibt bis nach erfolgter anderweitiger Verständigung der Hessischen Regierung. Die Badische Regierung erhält, wenn eine andere Vereinbarung nicht getroffen wird, nach erfolgtem Rücklauf einen Antheil am Reinertrag der Bahn, welcher sich aus dem Gesammreinertrag derselben nach dem Verhältniß der auf Badischem und Hessischem Gebiete angewendeten Anlagelosten berechnet.

Artikel 15.

Die Hessische Regierung wird mit dem Bau der Bahn beginnen, sobald die nach den Hessischen Gesetzen dazu erforderlichen Vorbedingungen erfüllt sind. Sollte die Bahn innerhalb 7 Jahren nach Abschluß dieses Vertrages noch nicht dem Betrieb übergeben sein, so wird der Vertrag hinfällig.

Artikel 16.

Beide Regierungen behalten sich die Zustimmung ihrer Stände, soweit dieselbe erforderlich, zu diesem Vertrage vor.

Derselbe soll beiderseits zur Ratifikation vorgelegt und die Auswechslung der Ratifikationsurkunden sobald als thunlich bewirkt werden.

Dessen zur Urkunde haben die Bevollmächtigten beider Regierungen den vorstehenden Staatsvertrag in zwei Ausfertigungen unter Beidrückung ihrer Siegel eigenhändig unterzeichnet.

So geschehen Heidelberg, den 8. April 1896.

(L. S.) gez. Bittel.

(L. S.) gez. v. Werner.

(L. S.) gez. Michell.